

BGer 1B 284/2015 vom 7. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_284_2015

FR: TF 1B 284/2015 du 7 décembre 2015

IT: TF 1B 284/2015 del 7 dicembre 2015

Regeste

Strafverfahren; Grundbuchsperrung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Nach der Rechtsprechung muss der Beschwerdeführer, wenn das nicht offensichtlich ist, darlegen, weshalb er zur Beschwerde berechtigt ist. Andernfalls genügt er seiner Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht und kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 134 II 120 E. 1 S. 121 mit Hinweis). Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie könne ihre Miteigentumsanteile faktisch gar nicht veräussern. Unter diesen Umständen ist nicht ohne Weiteres erkennbar, inwiefern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids haben und deshalb gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG zur Beschwerde befugt sein sollte. Die Beschwerdeführerin hätte sich näher dazu äussern müssen, was sie nicht tut. Schon deshalb kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Auf die Beschwerde hätte auch aus folgendem Grund nicht eingetreten werden können: Die Vorinstanz erachtet die Voraussetzungen der Ersatzforderungsbeschlagnahme gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB als gegeben. Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Voraussetzungen der Kostendeckungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 268 StPO seien nicht erfüllt. Ihre Vorbringen gehen somit an der Sache vorbei. Sie sagt nicht, inwiefern die Vorinstanz Art. 71 Abs. 3 (i.V.m. Art. 71 Abs. 1 und 70 Abs. 2) StGB bundesrechtswidrig angewandt habe. Die Beschwerdeführerin genügt damit auch in der Sache ihrer Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht.

E. 2

Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.